
S 3 KR 500/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 KR 500/02
Datum	07.10.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 269/03
Datum	25.11.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts M¼nchen vom 7. Oktober 2003 wird zur¼ckgewiesen.
II. Au¼rgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Åber die Erstattung der Anschaffungskosten f¼r verschiedene GerÄtschaften, mit der die KlÄgerin ihre Atembeschwerden zu lindern versucht.

Die 1970 geborene KlÄgerin, von Beruf Friseurin, nunmehr EU-Rentnerin, beobachtete bei sich im Fr¼hjahr 1999 eine besondere Empfindlichkeit gegen verschiedene Duftstoffe und wurde deswegen im August 2001 in der Umweltmedizinischen Ambulanz der L.-UniversitÄtsklinik in M. untersucht und beraten. Es wurde eine Symptomatik im Sinne einer multiplen ChemieunvertrÄglich f¼r m¼glich erachtet. Der Lungenarzt Dr.B. bef¼rwortete am 26.09.2001 wegen der bestehenden Gasheizung einen Wohnungswechsel bei der KlÄgerin. Sie begab sich im folgenden in die Behandlung des

Umweltmediziners Dr.B. in W. , der unter anderem das Bestehen von Allergien und eines MÃ¼digkeitsyndroms bescheinigte. Die KlÃ¤gerin solle sich tÃ¤glich fÃ¼nf bis acht Mal fÃ¼r 20 Minuten mit zusÃ¤tzlichem Sauerstoff versorgen. Dazu verordnete er am 04.03.2002 auf vier einzelnen (Kassen-)Rezepten â einen Sauerstoffwagen mit Armatur â einen Edelstahlschlauch mit Keramikmaske â eine austauschbare Sauerstoffflasche Ã 10 Liter sowie â einen Glasluftbefeuchter.

Deren KostenÃ¼bernahme beantragte die KlÃ¤gerin am 06.03.2002 bei der Beklagten. Dr.F. vom MDK in Bayern erachtete am 08.03.2002 die Versorgung mit diesen GerÃ¤ten fÃ¼r nicht sinnvoll, so dass die Beklagte mit Bescheid vom 14.03.2002 den KostenÃ¼bernahmeantrag der KlÃ¤gerin ablehnte. Den unter Hinweis auf ihre unzÃ¤hligen Allergien und der krankheitsbedingten UnfÃ¤higkeit Ã¶ffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, begrÃ¼ndeten Widerspruch wies die Beklagte nach erneuter RÃ¼cksprache mit dem MDK zurÃ¼ck (Widerspruchsbescheid vom 31.05.2002).

Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin am 27.06.2002 Klage zum Sozialgericht MÃ¼nchen und schilderte ihre vielfachen Beschwerden, weswegen sie auch das Rauchen aufgegeben habe, nicht aber habe die Wohnung wechseln kÃ¶nnen. Auf die zusÃ¤tzliche Sauerstoffversorgung sei sie dringend angewiesen. Dazu bezog sie sich auf eine Hirnszintigrafie vom 12.12.2001, einen sogenannten "MCS-Ausweis" und ein Attest Dr.B. vom 18.05.2002. Im Sommer des Jahres 2002 besorgte sich dann die KlÃ¤gerin bei der Firma Pure Natur und anderen den Edelstahlschlauch und die Keramikmaske fÃ¼r 155,50 Euro, den Glasluftbefeuchter fÃ¼r 183,00 Euro, einen Druckminderer fÃ¼r 176,00 Euro und regelmÃ¤Ãig austauschbare Sauerstoffflaschen fÃ¼r jeweils ca. 70,00 Euro. Im MÃ¤rz 2003 erstellte der zum SachverstÃ¤ndigen bestellte Internist W. M. jun. ein Gutachten zu der Frage, ob bei der KlÃ¤gerin derartige gesundheitliche EinschrÃ¤nkungen vorlÃ¤gen, die die Versorgung mit den gekauften Apparaten erforderlich machen wÃ¼rden. Dieses Gutachten wurde nach Aktenlage erstellt, nachdem die KlÃ¤gerin sich wegen ihrer Umweltprobleme fÃ¼r auÃer Stande erachtete, den Gutachter aufzusuchen bzw. ihn im Rahmen eines Hausbesuches zu empfangen. Der SachverstÃ¤ndige hielt bei dem bei der KlÃ¤gerin anzunehmenden Verdacht auf idiopathische UmweltchemikalienunvertrÃ¤glichkeit die Versorgung mit den angeschafften GerÃ¤ten nicht fÃ¼r erforderlich und zweckmÃ¤Ãig, um den Erfolg Ã¤rztlicher Behandlung zu sichern oder einer drohenden Behinderung vorzubeugen. Mit Gerichtsbescheid vom 07.10.2003 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Dazu hat es ausgefÃ¼hrt, dass es offen bleiben kÃ¶nne, ob bei der KlÃ¤gerin tatsÃ¤chlich eine ChemieunvertrÃ¤glichkeit von Krankheitswert vorliege. Auf jeden Fall sei die von der KlÃ¤gerin gewÃ¤hlte Sauerstofftherapie nicht zweckmÃ¤Ãig und erforderlich fÃ¼r die Behandlung ihrer Beschwerden. Ein Luftbefeuchter stelle im Ã¼brigen kein Hilfsmittel dar, so dass insgesamt die eingeklagte Kostenerstattung nicht erfolgen kÃ¶nne.

Gegen den am 27.10.2003 zugestellten Gerichtsbescheid hat die KlÃ¤gerin am 23.11.2003 Berufung beim Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Dazu hat sie die dem Gutachter bereits vorgelegten Befunde erneut eingereicht und trÃ¤gt vor, dass der Glasluftbefeuchter kein Raumluftbefeuchter sei, sondern die

Sauerstoffinhalation erleichtern würde. Ihre Reaktion auf verschiedene chemische Mittel etwa solche zum Holzschutz oder die im Friseurberuf Verwendung finden, sei von Krankheitswert und nur die zusätzliche Sauerstoffversorgung würde ihr dabei helfen.

Im Übrigen wird zur weiteren Darstellung des Tatbestandes auf den Akteninhalt bzw. die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ([Â§Â§ 144 Abs.1 Satz 1 Nr.1, 151 SGG](#)) â beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt â ist nicht begründet.

Formale Fehler sind dem Sozialgericht nicht unterlaufen, es durfte ohne mündliche Verhandlung mittels eines Gerichtsbescheides entscheiden ([Â§ 105 Abs.1 SGG](#)). Die Beteiligten wurden zuvor von dieser Vorgehensweise unterrichtet, wie auch die Streitsache einfach gelagert und auch ausreichend geklärt war.

Der Klägerin geht es um die Erstattung von bislang 673,19 Euro und die weitere Übernahme der Folgekosten für den regelmäßigen Nachkauf der Sauerstoffflaschen. Einzig denkbare Anspruchsgrundlage für diese Geldforderung ist [Â§ 13 Abs.3 SGB V](#) in der bis 31.12.2003 geltenden Fassung in Zusammenhang mit [Â§ 33 SGB V](#), der wiederum die Ansprüche der Versicherten auf die Versorgung mit Hilfsmitteln regelt. Denn nach Ansicht der Klägerin wirken sich die von Dr.B. verordneten und von ihr privat beschafften Apparate nicht nur günstig auf ihre Gesundheit aus, seien sogar erforderlich, um die bei ihr vorhandenen Krankheiten zu bekämpfen. Hat also die Beklagte sich unrechtmäßig geweigert, die notwendige Versorgung der Klägerin mit diesen Gerätschaften vorzunehmen, würde ihr deswegen der Erstattungsanspruch auf Zahlung der geforderten Geldsumme erwachsen. Die Weigerung der Beklagten auf Kostenübernahme ist jedoch rechtmäßig, die Klägerin hat keinen Anspruch auf Versorgung mit diesen der Sauerstoffversorgung dienenden Apparaten und damit auch keinen Erstattungsanspruch für die dafür aufgewendeten Anschaffungskosten bzw. Folgekosten für die Erneuerung des Sauerstoffs. Die Gerichte erfüllen nicht die Anforderung des [Â§ 33 SGB V](#), um sie der Leistungspflicht der Beklagten zu unterwerfen. In dieser Vorschrift ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen Versicherte bestimmte Hilfsmittel beanspruchen können. Danach haben Versicherte Anspruch auf Hilfsmittel, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Als Hilfsmittel kann nicht angesehen werden ein Gegenstand, der als allgemeiner Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens angesehen wird.

Von ihrem Verwendungszweck her sind die streitigen Apparate als Gesamtheit zu sehen und keine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens. Dies gilt auch für den Glasluftbefeuchter, der nach den glaubwürdigen Begründungen der Klägerin dazu dient, bei Inhalation des Sauerstoffs Beeinträchtigungen der

Schleimhäute zu vermindern. Auch wenn der Charakter des alltäglichen Gebrauchsgegenstandes zu verneinen ist und damit grundsätzlich von einer Hilfsmittelleigenschaft ausgegangen werden kann, folgt jedoch daraus nicht der Anspruch der Klägerin gegenüber der Krankenkasse, damit auch versorgt zu werden. Entscheidend ist hier der Umstand, dass der Gebrauch dieser Gerätschaften zwar nützlich und vorteilhaft für den Gesundheitszustand der Klägerin sein mag, doch fehlt es an der Notwendigkeit bzw. Erforderlichkeit sie einzusetzen. Der genaue Umfang des klägerischen Krankheitsbildes ist unklar und lässt sich nicht exakt bestimmen. Der Versuch, die Klägerin einer entsprechenden Untersuchung zuzuführen, ist gescheitert. Die ambulante Untersuchung vom 15.10.2001 in der Universitätsklinik mit einem Allergietest hatte schon kein eindeutiges Ergebnis gezeigt, auch die danach erhobenen objektiven Befunde lassen sich nicht in der von der Klägerin behaupteten Weise einordnen. Der Senat bezieht sich dabei auf die Auswertung der vorhandenen Unterlagen durch den zum Sachverständigen bestellten Internisten W.M. jun. Die in seinem Gutachten vom 19.03.2003 gezogenen Schlussfolgerungen sind einleuchtend, wonach der Krankheitszustand der Klägerin dieser Form der zusätzlichen Sauerstoffversorgung nicht bedarf.

In den nach [Â§ 92 Abs.1 Nr.6 SGB V](#) von den Bundesausschüssen aufzustellenden Hilfsmittelrichtlinien, und zwar dort in der Anlage 3, sind bei der Untergruppe 14 Inhalations- und Atemtherapiegeräte einschließlich Sauerstofftherapiegeräte aufgeführt, die bei entsprechender Indikation zu Lasten der Krankenkasse vom Vertragsarzt verordnet werden können. Indem Dr.B. nicht erst einmal auf diese zugelassenen Hilfsmittel bei seiner Verordnung zurückgegriffen hat, lässt sich im Zusammenhang mit den gutachterlichen Aussagen nur dahin deuten, dass das klägerische Krankheitsbild eben nicht ein derartiges Ausmaß angenommen hatte, um den Einsatz solcher Geräte zu rechtfertigen.

Ohne Bedeutung für die Versorgungspflicht der Beklagten ist das häusliche Umfeld der Klägerin. Die Klägerin führt anscheinend einen Großteil ihrer Leiden auf Emissionen ihrer Wohnung zurück (Gasheizung). Wenn dies zutrifft, ist es nicht die Aufgabe der Krankenkasse, Nachteile, die sich aus dem Aufenthaltsort eines Versicherten ergeben, auszugleichen (zum Umfang möglicher Nebenleistung zu einer Rehabilitation vgl. [Â§ 43 SGB V](#)). Hier ist zunächst dieser gehalten, für einen Wohnungswechsel zu sorgen, was die Krankenkasse ihren Mitgliedern nicht abnehmen kann.

Es besteht auch keine Bindung der Beklagten an die Verordnung von Dr.B. Dazu hat der Gesetzgeber in [Â§ 275 Abs.3 Nr.2 SGB V](#) dem Medizinischen Dienst ausdrücklich eine Prüfungsmöglichkeit im Hinblick auf die Erforderlichkeit eines Hilfsmittels eingeräumt, wovon die Beklagte auch Gebrauch gemacht hat.

So wird auch vom Senat nicht bezweifelt, dass die Klägerin sich mit der beschafften Sauerstoffanlage gesundheitlich besser fühlt, doch ist nicht nachweisbar, dass die Anschaffung erforderlich im Sinne des Gesetzes war, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern bzw. eine Behinderung auszugleichen oder deren Eintritt zu vermeiden. Von daher ist die Weigerung der Beklagten

rechtmäßig, es liegt kein Systemversagen vor, so dass die Anschaffungskosten gem. [Â§ 13 Abs.3 SGB V](#) nicht übernommen werden können. Es bestand auch kein Notfall im Sinne dieser Vorschrift, der es der Versicherten unmöglich gemacht hätte, ihre ausreichende Versorgung mittels Kassenleistung sicherzustellen. Eine unverzügliche Privatbeschaffung war nicht erforderlich. Das hatte die Klägerin auch so gesehen, da sie zuvor sich mit ihrer Kasse ins Benehmen gesetzt hatte.

Angesichts des Verfahrensausgangs besteht kein Anlass der Klägerin ihre etwaigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe, die Revision nach [Â§ 160 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 01.02.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024